



Dorferneuerung Henfenfeld  
Gemeinde Henfenfeld, Landkreis Nürnberger Land

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Henfenfeld wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Rückschnitte, Eingriffe und Entfernungen von Grünstrukturen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen. Im Hinblick auf die Tierartengruppen der Höhlen- und Gehölzbewohner ist bei den geplanten Maßnahmen nicht mit Verbotstatbeständen zu rechnen. Bei Maßnahmen an und um Großbäume mit Baumhöhlen und Veränderungen an Gebäuden kann jedoch im Einzelfall eine Untersuchung hinsichtlich der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich sein.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 25.05.2023

gez. Stefan Faber  
Baudirektor